Finanzordnung der GRÜNE JUGEND Berlin

Antragsteller*innen:

Satzungstext

Zuletztgeändertaufderaußerordentlichen Landesmitgliederversammlungam 10.07.2022.

Zuletztaktualisiert am14.07.2022.

Inhaltsverzeichnis

-Präambel- .....- 2
-Allgemeines- .....- 2
§ 1 Anwendungsbereich .....- 2
§ 2 Die*Der Schatzmeister*in.....- 2
-Haushaltsplan- .....- 2
§ 3 Grundsätze und Struktur .....- 2
§ 4 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs.....- 3
§ 5 Anlagen zum Haushaltsplan.....- 4
§ 6 Feststellung.....- .....- 4
§ 7 Veröffentlichung.....- 4
§ 8 Nachträge zum Haushaltsplan .....- 4
-Ausführung des Haushaltsplans–.....- 5
§ 9 Einhaltung des Haushaltsplans.....- 5
§ 10 Vorläufige Haushaltsführung

.....-
..... 5
§ 11 Außerordentliche Ausgaben
.....-
..... 6
§ 12 Rechenschaft und
Entlastung.....-
..... 6
-Verwendung der Finanzmittel-
.....-
.....7
§ 13 Aufwandsentschädigungen
.....-
..... 7
§ 14
Honorare.....-
..... 7
§ 15
Reisekostenrückerstattungen.....-
..... 8
§ 16
Kinderbetreuung.....-
..... 8
§ 17 Barrierefreiheit
.....-
..... 8
-Schlussbestimmungen-
.....-
.....9-

Präambel-
Diese Ordnung regelt aufgrund der Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin die Finanzenund
dieHaushaltsführung des Verbands.

-Allgemeines-
§ 1 Anwendungsbereich
DieFinanzordnungregeltdiefinanziellenZuständigkeiten,Rechte,Pflichtenund Verfahrensweisen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Der Haushaltsplan bildet dieGrundlage für
die Verwendung der Gelder der GRÜNEN JUGEND Berlin.

§ 2 Die*Der Schatzmeister*in
(1)Die*Der Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Sie*Er istfür die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung verantwortlich.
(2)Die*Der Politische Geschäftsführer*in ist stellvertretende*rSchatzmeister*in undverwaltetdieFinanzenderGRÜNENJUGENDBerlinbeilängerer Abwesenheitder*desSchatzmeisters*ininnerhalbeinesmitder*dem Schatzmeister*in abgestimmten Zeitraum. Entsprechende Absprachen sind schriftlich zu dokumentieren. Innerhalb des Vertretungszeitraums sind alle RechteundPflichtender*desSchatzmeisters*inaufdie*denPolitische*n Geschäftsführer*inübertragen.
(3)Die*Der Schatzmeister*in, die organisatorische Geschäftsführung und die*der

Politische Geschäftsführer*in erhaltenpersonalisierten Kontozugriff.
-Haushaltsplan-

§ 3 Grundsätze und Struktur
(1)DerHaushaltsplanbestehtausschließlichauszweideutlichvoneinander abgegrenzten Bereichen für Einnahmen und Ausgaben.(2)Ein Titel bezeichnet dieEinnahmen oder Ausgaben zu einem bestimmten Zweck.
Aus der Bezeichnung eines Titels soll der Zweck der eindeutig hervorgehen.
(3)Innerhalb eines Einnahmen-oder Ausgabenbereichs können sinnvolleTitelgruppen gebildet werden.
(4)EinnahmenundAusgabensindgetrenntvoneinanderinvollerHöheim Haushaltsplan zu veranschlagen.
(5)Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellendes Haushaltsplans veranschlagt werden.
(6)Für die Zuführung oder die Auflösung von Rücklagen werdenentsprechendeTitel im
Einnahmen-und im Ausgabenbereich vorgesehen.
(7)Forderungen und Verbindlichkeiten aus demVorjahr sind imTopf"Sonstige Einnahmen" oder "Sonstige Ausgaben" zu verbuchen, da der Haushalt eine einfache Gewinn-und Verlustrechnung für ein Kalenderjahr ist. Allgemein gilt, Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr so gering wie möglich zu halten und eine sorgfältige Haushaltsführung anzustreben.
(8)Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
(9)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(10)ZinseinnahmenwerdenalsEinnahmengeführt.Überschussausdem Haushalt wirdals Rücklage gesondert ausgewiesen und nicht als Einnahme in den Haushalteingebracht. Jeder Haushalt muss eine Verprobung vorweisen und somit die Rücklagenermitteln. Rücklagen können nur durch den Topf "Abruf Rücklagen" als Einnahme inden Haushalt eingeführt werden.
(11)Die Grüne Jugend Berlin muss Rücklagen für den Wahlkampf sowie für unvorhergesehene Ausgaben bereithalten. Hierzu wird an jedem Haushalt eine Verprobunghinzugefügt.DieVerprobungistwiefolgtdurchzuführen.Vom Kontostandzum 31.12. zum Ende des Kalenderjahres ist der Kontostand zum 01.01 des selbigenKalenderjahres gegenzurechnen. Die Differenz ist entweder der Gewinn oder Verlustim Kalenderjahr. Kaution sind als Plus in die Rücklagen einzuführen.

§ 4 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs
Der Haushaltsplanentwurf und etwaige Nachträge werden von der*demSchatzmeister*in
unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs desLandesverbands und seiner
Gliederungen erarbeitet, insbesondere
(1)der Bezirksgruppen
(2)der Fachforen
(3)des Frauen-und Genderpolitischen Teams
(4)des Landesvorstands.

§ 5 Anlagen zum Haushaltsplan
(1)Dem Haushaltsplan sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:
a.Vermögensübersicht
b.Inventarverzeichnis
c.Übersicht offener Forderungen und Verbindlichkeiten der GRÜNEN JUGEND

Berlin
d.Gender-Budgeting des letzten Haushaltsjahres
(2)DieVermögensübersichtweistRücklagen,Unternehmensanteileund Geldvermögenzum Ende desHaushaltsjahres aus.
(3)Im Inventarverzeichnis sind alle Gegenstände im Besitz der GRÜNEN JUGENDBerlin
aufzuführen, deren Wiederbeschaffungswertüber 100 € liegt und bei denenes sich nicht um Verbrauchsgegenstände handelt.
(4)Das Gender-Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die*Der Schatzmeister*in führtdasGender-BudgetingaufGrundlageeinesKonzeptsder Frauen*vollversammlungdurch.

§ 6 Feststellung
(1)Der Haushaltsplanentwurf wird mitZustimmung des Landesvorstands und des Frauen-undGenderpolitischenTeamsindieLandesmitgliederversammlung eingebracht.
(2)Die Landesmitgliederversammlung stellt den Haushaltsplanentwurf mitabsoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.
§ 7 Veröffentlichung
Der Haushaltsplan ist dauerhaft mitgliederöffentlich im Internet zugänglich zumachen.
§ 8 Nachträge zum Haushaltsplan
(1)DieÄnderungeinesvonderLandesmitgliederversammlungfestgestellten Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtrag möglich. Dabei finden dieselben BestimmungenwiefürdieerstmaligeAufstellungdesHaushaltplans,mit Ausnahmeder erneuten Aufführung der Anlagen nach §4 Abs. 1 Anwendung.
(2)NachträgezumHaushaltsplansindnurinnerhalbdesentsprechenden Geschäftsjahres möglich.

-Ausführung des Haushaltsplans–

§ 9 Einhaltung des Haushaltsplans
(1)Ausgaben müssen beim Landesvorstand beantragt werden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren. Nach Zustimmung des Landesvorstands wird das beschlossene Budget imHaushaltstitel blockiert.Erstattungen müssen innerhalb vonzwei Monaten nach Tätigung der Ausgabe beantragt werden und Ausgaben müsseninnerhalb der zwei Monate von der*dem Schatzmeister*inüberwiesen werden.
(2)Falls die Summe der bereitsgetätigten Ausgaben mit den blockierten Budgets innerhalbdesHaushaltstitelsdenimHaushaltsplanbeschlossenenAnsatz übersteigt, ist der Beschluss des Landesvorstand ungültig.
(3)Erst nach erfolgreichem Beschluss und entsprechender Budgetzuweisung darfeine Zahlungsverpflichtung der GRÜNEN JUGEND Berlin gegenüber Dritten in Höhedes beschlossenen Budget eingegangen werden.
(4)Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorlage von Originalbelegen.Reine Rechnungskopien ohne Original sind also nicht ausreichend. Weiterhinmüssen Rechnungen auf Thermopapier (bsp. Kassenzettel) zusätzlich kopiertwerden. In begründetenAusnahmefällen,könnenMitgliederdesLandesvorstandesdie entsprechenden Ausgaben schriftlich bezeugen. Hierfür ist eineEidesstattliche Erklärung notwendig sowie ein Beschluss des Landesvorstandes.Ebenso können auch Mitglieder der Grünen Jugend Berlin in Ausnahmefällen eineEidesstattliche

Erklärung abgeben, sofern sie die Originalbelege nicht mehrhaben. Auch hier benötigt es zusätzlich einen Beschluss des Landesvorstandes, umden Betrag zu erstatten.Allgemeinistanzumerken,dassdurchEidesstattlicheErklärungen maximal ein Betrag von 30 Euro zu erstatten ist. Inbegründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Landesvorstands dieentsprechende Ausgabe schriftlich bezeugen. Nachdem die beantragten Ausgabenausgezahlt und verbucht wurden, wird die entsprechende Blockade der Mittel imHaushaltstitel aufgelöst.
(5)Jede Ausgabe darf nur in einem Titel verbucht werden.

§ 10 Vorläufige Haushaltsführung
IstfürdaslaufendeHaushaltsjahrkeinHaushaltsplanvonder Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die vorläufigeHaushaltsführung.(1)Ausgaben dürfen lediglich für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführungin HöhevoneinemZwölfteldesentsprechendenAnsatzesdes Vorjahreshaushaltsplans getätigt werden.
(2)Die Ansätze im Haushaltsplanentwurf dürfen nicht unterhalb der bereitsgetätigten Ausgaben liegen.

§ 11 Außerordentliche Ausgaben
(1)In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, außerordentliche Ausgaben zutätigen,
die nicht im Budget der Haushaltstitel vorgesehen sind. Dies istinsbesondere der Fall
a.bei unvorhergesehenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten
b.wenn eine Verzögerung einen erheblichen Schaden für die GRÜNE JUGEND Berlin bedeuten würde
(2)AußerordentlicheAusgabenmüssendurchKürzungenanAusgabenansätzen andererTitel im Haushaltsplan gegenfinanziert werden. Die Kürzungen sind im Antrag zuaußerordentlichen Ausgaben auszuweisen.
(3)Der Landesvorstand entscheidetüber Anträge zu außerordentlichen Ausgabenmit 3/4-Mehrheit.
(4)BeschlüssezuaußerordentlichenAusgabensindunmittelbarnach Beschlussfassung allen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Berlin textlich unter Angabe der Gründe und der Gegenfinanzierung bekannt zu machen.
(5)Spätestens auf der nächsten regulären Landesmitgliederversammlung sind die außerordentlichen Ausgaben in Form eines Nachtragshaushaltszur Diskussion und Abstimmung zu stellen.

§ 12 Rechenschaft und Entlastung
(1)Die*DerSchatzmeister*inistverpflichtetspätestensbiszum31.Märzdes Folgejahres den Rechnungsprüfer*innen den Jahresabschluss vorzulegen.
(2)Die Rechnungsprüfer*innen haben mindestens zehn Tage Zeit zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.
(3)Die Landesmitgliederversammlung entscheidet spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtsüber die Entlastung der Schatzmeister*innenundderstellvertretendenSchatzmeister*innenfürdas vergangeneHaushaltsjahrs.
(4)ZumEndeseinerAmtszeitlegtderLandesvorstandvorder Landesmitgliederversammlungeinenpolitischen Rechenschaftsberichtab. Aufdieser Basis entscheidet die Landesmitgliederversammlungüber die politische Entlastung des Landesvorstands.

-Verwendung der Finanzmittel-

§ 13 Aufwandsentschädigungen
(1)MitgliederdesLandesvorstandshabeneinenAnspruchaufeine
Aufwandsentschädigung.
(2)Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt
a.50,-€ monatlich für jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands
b.30,-€ monatlich für jede*r Beisitzer*in
(3)DieAuszahlungerfolgtgrundsätzlichzumMonatsende.Mitgliederdes
Landesvorstandes,derenAmtszeitnichtzueinemMonatsanfangbeginnt
beziehungsweiseendet,erhaltenfürdenrelevantenZeitraum eineanteilige
Aufwandentschädigung.
(4)In begründeten Fällen kann eine Ausnahme bis Ende des Monats gemacht werden.
Diese findet in Austausch mit der Schatzmeisterei statt.

§ 14 Honorare
(1)Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referent*innen
beiVeranstaltungen
der GRÜNEN JUGEND BERLIN gezahlt. Als „extern“ in diesem Sinnegelten alle
Referent*innen, die nicht
a.Mitglied der Grünen Jugend
b.Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen
c.Pat*in der Grünen Jugend sind.
(2)Die Höhe der Honorare kann bis zu 250€ betragen.
(3)Innerhalb dieses Intervalls legt die*der Referent*in die Höhe des
Honorarsselbst
fest.Dabeisolldie*derReferent*indieeigenefinanzielleSituationunddie
Möglichkeit einer Spende berücksichtigen. Weiterhin besteht auf Initiativeder
Referent*in die Möglichkeit ganz oder teilweise auf ein Honorar zuverzichten.
Die*der Referent*in hat der*den Schatzmeister*in eine Rechnung inHöhe ihrer
Aufwandsentschädigungen binnen vier Wochen nach der erbrachtenDienstleistung
vorzulegen. Geschiehtdies nicht, isteine Erstattung nur dannmöglich, wenn der
Vorstand einen entsprechenden Beschluss
trifft.(4)KinderbetreuungskostenundFahrtkostenkönnenunabhängigvomHonorar
übernommen werden.
(5)Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstandes mitZwei-Drittel-
Mehrheit.
(6)Die*DerSchatzmeister*inergreiftunterEinbezugdesFrauen-und
genderpolitischen Teams besondere strukturelle Maßnahmen zur Einhaltung des
Gender-Budgeting in dem zugehörigen Haushaltsposten

§ 15 Reisekostenrückerstattungen
(1)Die GRÜNE JUGEND Berlin erstattet die Reisekosten für
a.Delegierte gemäß § 15 neu Delegation
b.Referent*innen für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin
c.Mitglieder, für die eine finanzielle Hürde zur Teilnahme anVeranstaltungen
der Grünen Jugend Berlin besteht (nur Erstattungen gemäß§16 (2) (b) der
Finanzordnung)
d.Fahrtkosten für Wahlkampfhelfer*innen, die Mitglieder der GrünenJugend
sind und aus anderen Bundesländern kommen, können ebenso erstattet
werden."
(2)Erstattungsfähige Reisekosten sind insbesondere
a.Fahrkosten der An-und Abreise bis zum Bahncard 50 Fahrpreis zwischen

Berlin und dem Veranstaltungsort
b.Nahverkehrstickets am Veranstaltungsort
c.Übernachtungskosten
(3)Reisekosten sind vorab beim Landesvorstand zu beantragen.

§ 16 Kinderbetreuung
ZuMitgliederversammlungenundSeminarenderGRÜNENJUGENDBerlinmuss Kinderbetreuung ermöglicht werden. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

§ 17 Barrierefreiheit
Mitgliederversammlungen und Seminare der GRÜNE JUGEND Berlin müssen für alle angemeldeten Mitglieder barrierefrei sein. Bei der Anmeldung muss der Bedarfabgefragt
werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.SchlussbestimmungenDie Finanzordnung tritt mitVeröffentlichung auf der Webseite der GRÜNEN JUGENDBerlin in
Kraft.

-Schlussbestimmungen-
Die Finanzordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Webseite der GRÜNEN JUGENDBerlin in Kraft.